



Das Büro zuhause wird vom Staat gefördert.

Steuerrecht

Steuererleichterungen für Homeoffice

Am 25. März 2021 wurde das 2. COVID-19-Steuermaßnahmegesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Damit wurden – immerhin mehr als ein Jahr nach Beginn des ersten Lockdowns in Österreich – Steuererleichterungen für all jene beschlossen, die ihre Arbeit in Folge der Pandemie teilweise oder überwiegend von ihren eigenen vier Wänden aus erledigen müssen.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus haben nicht nur in unser Sozialleben eingegriffen sondern in vielen Bereichen auch unser Arbeitsleben stark verändert. So hat vor allem in den klassischen „Bürojobs“ das Homeoffice Einzug gehalten. Aber auch Maßnahmen in anderen Bereichen – wie etwa dem Schulwesen – haben dazu geführt, dass das eigene Wohnzimmer nun auch als Arbeitsraum und Klassenzimmer herhalten muss.

Um den davon betroffenen nichtselbstständig Erwerbstitigen zumindest einen Teil der so entstandenen Kosten steuerlich abzugelten, wurde ein sogenanntes Homeoffice-Pauschale geschaffen und der Kreis der abzugsfähigen Werbungskosten erweitert. Diese Maßnahmen waren vor allem deshalb erforderlich, da die geltenden Regelungen zur Absetzbarkeit der Kosten von Arbeitszimmern äußerst restriktiv sind und somit in den meisten Homeoffice-Fällen zu keinerlei Steuererleichterungen geführt hätten.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

20. April 2021

- USt für MOSS 1–3/2021

30. April 2021

- ZM 3/2021 bzw 1–3/2021
- Stabilitätsabgabe 4–6/2021
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2020 (ausgenommen bei Vorliegen eines DV, bei steuerlicher Vertretung oder bei elektronischer Einreichung)

17. Mai 2021

- Umsatzsteuer 3/2021 bzw 1–3/2021
- Abgabe der ESt-Erklärung 2020 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2021
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1–3/2021
- KESt, NoVA 3/2021
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2021
- Kammerumlage 1–3/2021
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2021
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von IuF Betrieben 4–6/2021
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4–6/2021
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2021
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2021

31. Mai 2021

- ZM 4/2021

15. Juni 2021

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2021
- LSt, DB, DZ 5/2021
- Kommunalsteuer 5/2021
- KESt 4/2021, NoVA 4/2021
- Energieabgaben 4/2021
- Versicherungssteuer 4/2021
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoESt 4/2021
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2021

30. Juni 2021

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2020
- ZM 5/2021

AUS DEM INHALT:

Steuererleichterungen für Homeoffice . . .	1
Arbeitszimmer im Steuerrecht	3
Verlängerte Zahlungserleichterungen für Abgabenrückstände	4
Homeoffice-Maßnahmenpaket	5
Von der Idee zum Businessplan	6
Ersatzansprüche für finanzielle Einbußen?	7

Homeoffice-Pauschale

Vereinbart ein Dienstgeber mit seinem Mitarbeiter, dass dieser seine Arbeit an bestimmten Tagen ausschließlich in seiner Wohnung erledigt, besteht die Möglichkeit, dem Mitarbeiter einen bestimmten Betrag steuerfrei zuzuwenden: das Homeoffice-Pauschale. Dieser Pauschalbetrag beträgt bis zu € 3,-- pro Arbeitstag und ist mit € 300,-- pro Kalenderjahr gedeckelt. Anders gesagt kann für maximal 100 Arbeitstage im Jahr ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale ausgezahlt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist neben der Vereinbarung der Homeoffice-Tätigkeit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, dass über die Tage der Heimarbeit Aufzeichnungen geführt werden und diese zum Lohnkonto zu nehmen sind. Die drei Euro pro Tag sind ein Höchstbetrag, der vom Dienstgeber auch unterschritten werden kann. Werden hingegen mehr als € 3,-- bezahlt, stellt der übersteigende Teil steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erhält ein Dienstnehmer von mehreren Arbeitgebern insgesamt mehr als € 300,-- pro Jahr steuerfrei abgerechnet, muss er den Mehrbetrag im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls versteuern.

Arbeitnehmer hingegen, die im Homeoffice arbeiten und von ihrem Dienstgeber keine Pauschale abgerechnet bekommen, können die € 3,-- pro Tag in ihrer Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen. Erhalten sie zwar ein Pauschale, aber weniger

als den zulässigen Höchstbetrag, können sie die Differenz ansetzen.

Klargestellt wurde im Einkommensteuergesetz nun auch, dass der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die dem Mitarbeiter für seine Tätigkeit zu Hause unentgeltlich überlassen werden, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Diese Regelung wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2021 eingeführt und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 befristet.

Werbungskosten

Unter dem Begriff Werbungskosten versteht das Einkommensteuergesetz Ausgaben, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung der Einnahmen dienen. Darunter sind zB Arbeitsmittel wie etwa ein Computer, beruflich bedingte Reisekosten, Fachliteratur, Fortbildung oder doppelte Haushaltsführung zu verstehen. Viele Geräte, die nun im Homeoffice Verwendung finden (zB Laptop, Drucker, Mobiltelefon), fallen unter den Begriff der Werbungskosten und konnten schon bisher steuerlich berücksichtigt werden.

Anders verhielt es sich bislang mit Einrichtungsgegenständen, die für einen Arbeitsplatz in der Wohnung zum Einsatz kommen. Wer also etwa für seine Wohnzimmerecke einen Schreibtisch samt Bürosessel und adäquater Beleuchtung beschafft hat, um einige Tage pro Jahr im Homeoffice arbeiten zu können, dem war der Ansatz der diesbezüglichen Kosten verwehrt. Dies hatte seine Ursache in den schon erwähnten, restriktiven Regelungen zum Arbeits-

zimmer im Wohnungsverband. Nur unter sehr streng umrissenen Bedingungen können Kosten für ein derartiges Arbeitszimmer als Werbungskosten abgesetzt werden. Zu diesen Kosten gehören aber nicht nur die Raumkosten (zB Miete und Betriebskosten) selbst sondern auch allfällige Einrichtungsgegenstände. Somit gilt: Ist das Arbeitszimmer steuerlich nicht abzugsfähig, gilt das auch für die Einrichtung.

Genau aus diesem Grund wurde mit dem neuen Gesetz der Werbungskostenbegriff hinsichtlich der Erfordernisse von Homeoffice erweitert: Wer in einem Kalenderjahr mindestens 26 Tage im Homeoffice arbeitet, darf Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (zB Schreibtisch, Bürostuhl, Beleuchtung) als Werbungskosten geltend machen, auch wenn er über kein Arbeitszimmer im Sinne des Gesetzes verfügt. Allerdings gibt es hierfür einen – nicht sehr großzügig bemessenen – Höchstbetrag von € 300,-- pro Kalenderjahr.

Übersteigen die Anschaffungskosten diesen Höchstbetrag, kann der übersteigende Teil auf die Jahre 2022 und 2023 verteilt werden. Insgesamt können daher unter diesem Titel maximal € 900,-- als Werbungskosten angesetzt werden.

Damit Personen, die bereits im Vorjahr entsprechende Anschaffungen getätigt haben, auch von der Neuerung profitieren, wurde eine Rückwirkung dieser Maßnahme beschlossen. Wer im Jahr 2020 mindestens 26 Tage im Homeoffice gearbeitet hat, darf schon in der Veranlagung 2020 maximal € 150,-- für ergonomisch geeignetes Mobiliar als Werbungskosten absetzen. Allerdings: Der für 2020 abgesetzte Betrag vermindert in der Folge den für 2021 zustehenden Höchstbetrag von € 300,--. Es stehen somit für die Jahre 2020 und 2021 in Summe nur € 300,-- zu Verfügung.

Für andere Werbungskosten im Zusammenhang mit Homeoffice gilt diese Betragsbeschränkung nicht. Wer allerdings digitale Arbeitsmittel für die Heimarbeit anschafft und von seinem Dienstgeber ein Homeoffice-Pauschale erhält, muss den erhaltenen Betrag von den Anschaffungskosten dieser Arbeitsmittel abziehen.

Wie die Regelung über das Homeoffice-Pauschale ist auch die Bestimmung über die zusätzlichen Werbungs-



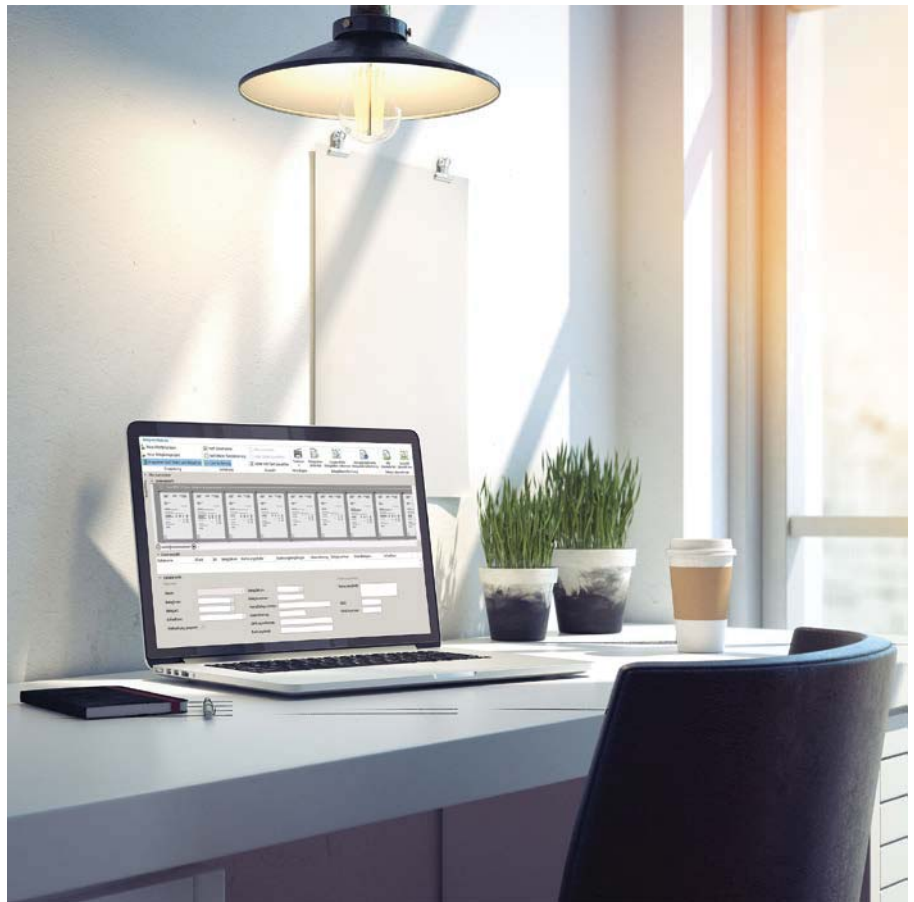
kosten zeitlich befristet und tritt mit Ablauf des Jahres 2023 außer Kraft.

Wichtiger Hinweis für Dienstgeber:

Aufgrund einer Änderung der sogenannten Lohnkontenverordnung muss ab sofort die Anzahl der Homeoffice Tage im Lohnkonto der betroffenen Mitarbeiter angeführt werden. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn kein Homeoffice-Pauschale ausgezahlt wird. Grund: Die Angabe wird benötigt, damit der Dienstnehmer Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Homeoffice in seiner Steuererklärung geltend machen kann.

Tipp:

Falls Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung für 2020 schon gemacht haben, bevor das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz in Kraft getreten ist, überlegen Sie, ob Sie nicht bereits 2020 in Büromöbel für Ihr Homeoffice investiert haben. Mit einem Wiederaufnahmeantrag können Sie € 150,- davon bereits für 2020 geltend machen.



Arbeitszimmer im Steuerrecht

• *Noch nie haben so viele Menschen ihre Wohnung zum Büro gemacht und von zu Hause aus gearbeitet wie im letzten Jahr. Doch seit März 2020 ist Homeoffice in vielen Haushalten anzutreffen. Die Palette reicht vom Arbeitsplatz im Wohnzimmer bis zum büromäßig eingerichteten Arbeitszimmer. Doch wann und in welchem Umfang können die damit einhergehenden Kosten auch steuerlich verwertet werden?*

Das Arbeitszimmer im Steuerrecht ist grundsätzlich kein neues Thema, hat aber aufgrund der Pandemiemaßnahmen neue Aktualität erhalten. Aber nicht jeder Raum der eigenen Wohnung, der nun als Büro erhalten muss, geht auch als Arbeitszimmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes durch. Im

Gegenteil: Die Arbeitszimmerregeln sind sehr restriktiv und wurden seit Beginn der Pandemie auch nicht an die neuen Arbeitsverhältnisse angepasst.

Wie eng der Gesetzgeber die steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern geregelt hat, kann bereits der Gesetzesstelle entnommen werden, in der sich die Bestimmung findet. § 20 Einkommensteuergesetz nennt vornehmlich jene Ausgaben, die steuerlich nicht abzugsfähig sind. Und zu diesen gehören auch Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer samt dessen Einrichtung. Nur als Ausnahme von dieser Grundregel wird dann innerhalb enger Grenzen die Absetzbarkeit von Arbeitszimmeraufwendungen ermöglicht.

Damit ein Steuerpflichtiger sein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer steuerlich als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten verwerten kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilden.

- Das Arbeitszimmer muss tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.

Tätigkeitsmittelpunkt

Im Gegensatz zu anderen Betriebsausgaben bzw Werbungskosten reicht es für die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten eines Arbeitszimmers nicht aus, wenn das Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit benötigt und auch verwendet wird. Vielmehr muss das Arbeitszimmer tatsächlich den Tätigkeitsmittelpunkt darstellen. Dabei stellt die Judikatur auf das jeweilige Berufsbild des Steuerpflichtigen ab und beurteilt demnach, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit im oder außerhalb des Arbeitszimmers liegt.

Bei folgenden Tätigkeiten ist der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise zur Ansicht gelangt, dass der Schwerpunkt der Berufsausübung jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt: Lehrer (Mittelpunkt Schule), Richter (Mittelpunkt Gericht), Schauspieler (Mittelpunkt Bühne), Freiberufler (Mittelpunkt

Kanzlei), Vortragender (Mittelpunkt am Vortragungsort). Bei diesen Berufsbildern sei die Tätigkeitskomponente, die auf ein Arbeitszimmer entfällt, typischerweise nicht wesentlich.

Demgegenüber liegt etwa bei Gutachtern, Schriftstellern, Dichtern, Malern oder Heimarbeitern der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit typischerweise innerhalb des Arbeitszimmers.

Natürlich kann aus den Judikaten eine generelle – sehr restriktive – Linie abgeleitet werden, dennoch muss die Frage der Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers stets anhand der Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

Ausschließlich berufliche Nutzung

Um als Arbeitszimmer anerkannt zu werden, darf der beruflich verwendete Raum nicht privat genutzt werden. Bereits eine untergeordnete private Verwendung kann hier schädlich sein. Wer also etwa sein Büro auch als Fitnessraum oder als Schrankraum für Privatkleidung nutzt, riskiert den Verlust der Absetzbarkeit des gesamten Arbeitszimmers. Eine prozentuelle Aufteilung nach beruflicher und privater Nutzung ist nämlich nicht vorgesehen. Ebenso ist es aus diesem Grund nicht möglich, Raumkosten geltend zu machen, wenn man etwa im Wohn- oder Schlafzimmer einen Arbeitsbereich eingerichtet hat. In beiden Fällen steht die Privatnutzung solcher Räume dem Erfordernis der ausschließlich beruflichen Nutzung entgegen. Das steuerliche Abzugsverbot gilt dann leider nicht nur für die anteiligen Raumkosten (zB Miete und Betriebskosten) sondern auch für die Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich für berufliche Zwecke angeschafft wurden (zB Schreibtisch oder Bürosessel).

Tipp:

Wer im Homeoffice arbeitet, aber die Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers nicht erfüllt, kann sich mit der neu geschaffenen Homeoffice-Pauschale sowie den erweiterten Werbungskosten helfen (siehe Beitrag in dieser Ausgabe!).

Verlängerte Zahlungserleichterungen für Abgabenrückstände

Die im Jänner bereits einmal verlängerten Fristen für Abgabenstundungen bzw das Ratenzahlungsmodell wurden mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmegesetz abermals verlängert. Nachfolgend ein Überblick über die nun geltenden Termine und Fristen:

- Alle bis 31. März 2021 bewilligten Stundungen werden automatisch bis 30. Juni 2021 verlängert.
- Stundungen, die noch vor dem 31. Mai 2021 beantragt werden, sind ohne weitere Begründung mit einer Zahlungsfrist bis 30. Juni 2021 zu bewilligen.
- Für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis 30. Juni 2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben.
- Für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Da der Basiszinssatz derzeit bei -0,62% liegt, ergeben sich Stundungszinsen von 1,38% pa.

- Für die Zeit nach dem 30. Juni 2021 wurde ein Ratenzahlungsmodell beschlossen. Dieses sieht vor, dass der COVID-19-bedingte Abgabenrückstand in angemessenen Raten in zwei Phasen und über einen Zeitraum von längstens 36 Monaten entrichtet werden kann. Auch für diese Ratenzahlungen gilt der ermäßigte Zinssatz wie für Stundungen.

COVID-19-Ratenzahlungsmodell

Phase 1:

Gegenstand des Ratenzahlungsantrages der Phase 1 können Abgaben sein, die überwiegend zwischen 15. März 2020 und 30. Juni 2021 fällig geworden sind sowie die in diesen Zeitraum fallenden Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer. Der Antrag auf Ratenzahlung muss in der Zeit vom 10. bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden, der Ratenzahlungszeitraum endet am 30. September 2022 und umfasst somit 15 Monatsraten.

Damit die Ratenzahlung in einer 2. Phase fortgesetzt werden kann, müssen mit den Zahlungen der ersten Phase zumindest 40% des betroffenen Abgabenrückstandes abgedeckt werden. Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann einmal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden.



Phase 2:

Bis spätestens 31. August 2022 kann ein Antrag für die Ratenzahlung der Phase 2 eingebracht werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich über maximal 21 Monate und endet daher am 31. Mai 2024. Dieser Antrag gilt nur für Abgabenschuldigkeiten, die bereits Gegenstand der Phase 1 waren. Zusätzlich fallen in die Phase 2 jene Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, die in diesem Zeitraum fällig werden.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Homeoffice-Maßnahmenpaket

Im Februar bzw März wurde im Nationalrat das Homeoffice-Maßnahmenpaket beschlossen. Es handelt sich dabei nicht um ein eigenständiges Gesetz, sondern um ein Bündel von Änderungen in unterschiedlichen Gesetzen.

Arbeitsrechtlich wurde klargestellt, dass eine Arbeitsleistung im Homeoffice ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Homeoffice-Arbeit bzw kann diese auch nicht einseitig angeordnet werden.

Aus Beweisgründen verlangt der Gesetzgeber für die Vereinbarung Schriftlichkeit, wobei die Nichteinhaltung dieses Formgebotes nicht zur Unwirksamkeit der Homeoffice-Vereinbarung führt.

Unter Homeoffice-Arbeit werden Arbeitsleistungen verstanden, die der Arbeitnehmer regelmäßig in der Wohnung erbringt. Es muss sich dabei nicht um die Wohnung des Arbeitnehmers handeln, sondern es kann auch die Wohnung eines Familienangehörigen oder Lebensgefährten genutzt werden. Da aber ausschließlich Arbeitsleistungen in einer Wohnung erfasst werden, sind andere Formen der modernen Arbeitswelt wie Telearbeit oder Coworking-Space nicht erfasst.

Leistet ein Arbeitnehmer regelmäßig Homeoffice-Arbeit, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die digitalen Arbeitsmittel beizustellen. Unter digitalen



Arbeitsmitteln werden die IT-Hardware und Software (Computer, Monitor, Mobiltelefon usw) sowie die erforderliche Datenanbindung verstanden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer selbst die digitalen Arbeitsmittel beistellt. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten für die vom Arbeitnehmer gestellten Arbeitsmittel tragen. Die Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung dieser Kosten ist möglich.



Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass diese Vereinbarung befristet abgeschlossen werden oder Kündigungsmöglichkeiten vorsehen kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung jedenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten von jedem Vertragspartei gelöst werden. Als wichtiger Grund kommen betriebliche Gründe oder eine

Änderung der Wohnsituation in Betracht.

Auf der Ebene der betrieblichen Mitbestimmung wurde ein eigener Betriebsvereinbarungstatbestand geschaffen. Über Betriebsvereinbarung können demnach Rahmenbedingungen für Arbeit im Homeoffice festgelegt werden. Denkbar wäre, dass Regelungen über die digitalen Arbeitsmittel oder ein Kostenersatz aufgenommen werden. Homeoffice-Arbeit selbst kann gegen den Willen der Arbeitsvertragsparteien auch nicht durch eine Betriebsvereinbarung eingeführt werden.

Haftungsrechtlich wurden im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitnehmer lebende Personen, die dem Dienstgeber im Zuge von Homeoffice-Arbeit einen Schaden zufügen, den Arbeitnehmern gleichgestellt. Auch diese Personen können sich somit auf die Haftungserleichterungen des DHG berufen.

Arbeitnehmerschutzrechtlich kam es zu keinen Anpassungen. Die Wohnung gilt aber als auswärtige Arbeitsstelle, so dass auch für diesen Bereich bestimmte arbeitnehmerschutzrechtliche Aspekte zu beachten sind. Es handelt sich dabei etwa um Fragen der Arbeitsplatzevaluierung, Information und Unterweisung. Im Initiativantrag wurde ebenso ausdrücklich hervorgehoben, dass arbeitszeitschutzrechtliche Bestimmungen des AZG bzw ARG uneingeschränkt auch bei Arbeit im Homeoffice zu beachten sind.

Ausdrücklich klargestellt wurde, dass Organe der Arbeitsinspektion nicht



ohne Zustimmung der Arbeitnehmer eine Wohnung betreten dürfen. Wird jedoch die Wohnung auch gewerblich genutzt, besteht ein Zutrittsrecht.

Auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes kam es zu Anpassungen. Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung ereignen, stellen Arbeitsunfälle dar.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Von der Idee zum Businessplan

Am Anfang jeder Gründung steht eine zündende Idee. Zur Umsetzung bedarf es aber eines konkreten Plans, der auf soliden Annahmen, Markteinschätzungen und Prognosen basieren sollte. Mithilfe eines Businessplans lassen sich Wirtschaftlichkeit, Realisierbarkeit und Bedarf sehr gut darstellen. Für das Erstellen eines Businessplans ist auch die Art der Umsetzung des Unternehmens – nämlich hinsichtlich der Rechtsform, der Mitarbeiterplanung, des Gewerberechts und noch zahlreichen weiteren Dingen, die als Kosten- aber auch als Ertragsfaktor dienen können –

relevant. Es ist daher zu empfehlen, sich im Vorfeld jeder Gründung und auch beim Erstellen des Businessplans ausreichend Zeit zu nehmen und verschiedene Szenarien einfließen zu lassen. Denn voreiliges Gründen kann oft zu Fehlentscheidungen führen, die sich durch gezieltes Auseinandersetzen mit dem jeweiligen Projekt im Vorhinein oft vermeiden lassen.

Ein Businessplan ist aber kein starres Tool. Er bedarf der stetigen Anpassung und sollte demnach bei Bedarf kontinuierlich an die aktuellen Gegebenheiten adaptiert werden, um den Gründern zu zeigen, ob sie auf dem richtigen Weg sind. Aber nicht nur die Gründer selbst werden Interesse am Businessplan haben, sondern auch externe Adressaten wie zB Banken, wenn es um die

Gewährung eines Kredits, Investoren, wenn es um die Beteiligung an dem Start-up oder Förderinstitutionen, wenn es um die Zusage einer Förderung geht. Grundsätzlich sollte der Businessplan daher folgende, essentielle Bestandteile umfassen, die die wichtigsten Punkte der Geschäftsidee zusammenfassen und herausarbeiten:

- Executive Summary
- Produkt oder Dienstleistung

- Unternehmen
- Branche, Markt, Wettbewerb
- Marketing
- Management und Organisation
- Umsetzung und Umsetzungsplanung im Zeitablauf
- Chancen und Risiken
- Integrierter Finanzplan

Unter den oben angeführten Punkten befinden sich sowohl finanzielle Informationen als auch nicht-finanzielle Informationen. Grundsätzlich sollten sämtliche Bestandteile ausreichend behandelt werden, denn die einzelnen

Bereiche interagieren miteinander. Diese Verknüpfung der einzelnen Bereiche sollte einen roten Faden im Businessplan erkennen lassen. Insbesondere zur Berechnung der finanziellen Indikatoren, also

VOREILIGES GRÜNDEN KANN ZU FEHLENTSCHEIDUNGEN FÜHREN

beim Erstellen des integrierten Finanzplans, muss auf den nicht-finanziellen Indikatoren aufgebaut werden, um ein glaubhaftes Bild des Unternehmens darzustellen. Zweck der Finanzplanung ist es, die Aussagen und Annahmen im Businessplan zu quantifizieren und zu zeigen, ob das Unternehmen finanzierbar und rentabel ist. Herzstücke des integrierten Finanzplans sind die Gewinn- und Verlustrechnung (G&V), die Planbilanz und die Liquiditäts-

planung. Die G&V stellt die geplanten Erträge und Aufwendungen für den Planungszeitraum gegenüber und zeigt somit, ob ein Gewinn oder ein Verlust in den jeweiligen Planungsperioden erwartet wird. Die Planbilanz stellt Aktiva (Vermögenswerte) und Passiva (Schulden) zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag gegenüber. Die Planbilanz zeigt somit die erwartete Vermögenssituation des Unternehmens. Die Liquiditätsplanung baut auf der G&V und der Bilanz auf und beschäftigt sich mit den verschiedenen Geldflüssen (Cashflows) in der jeweiligen Planungsperiode. Die Liquiditätsplanung gibt also Aufschluss darüber, ob das Unternehmen sich selbst finanzieren kann oder zusätzliches Kapital aufnehmen muss, um die Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

 Recht Allgemein

Ersatzansprüche für finanzielle Einbußen?

Seit März des Vorjahres ist für nahezu jede Branche in Österreich coronabedingt alles anders. Einige Unternehmen haben Anträge gestellt, um staatliche Ersatzleistungen für ihre Verdiensteinbußen zu erhalten. Begründet wird dies damit, dass am Anfang der Pandemie die Betriebsstätten bestimmter Branchen des Handels auf Grundlage der COVID-19-Maßnahmenverordnung von Kunden nicht betreten werden durften und später die Kunden aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung nur in begrenzter Anzahl unter Einhaltung von Abstandsregeln und mit einem Mund-Nasen-Schutz Zutritt zu den Betriebsstätten haben durften.

Über einen solchen Antrag entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Februar 2021: ein im Buchhandel tätiges Unternehmen beantragte bei der Bezirksverwaltungsbehörde den Ersatz des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG). Sowohl die Bezirksverwaltungsbehörde als auch

das Landesverwaltungsgericht wiesen den Antrag ab. Der Buchhändler erhob das Rechtsmittel der Revision an den VwGH. Daher prüfte der VwGH, ob die Einschränkungen der beiden Verordnungen, welche zu Umsatzeinbußen und damit zu Verdienstentgang des antragstellenden Unternehmens führten, einen Ersatzanspruch auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 begründen.

Das EpiG sieht im § 20 als Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten etwa Betriebs Einschränkungen, die Untersagung des Betretens der Betriebsstätten oder die Schließung gewerblicher Unternehmungen vor. In einem solchen Falle wird im § 32 EpiG vorgesehen, dass für daraus entstehende Vermögensnachteile eine Vergütung geleistet wird. Zwar wurde der Kreis der anzeigepflichtigen Krankheiten im EpiG um „MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“)" erweitert, doch erachtete der Gesetzgeber die Maßnahmen des EpiG für die Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 als „nicht ausreichend bzw zu kleinteilig“. Dies kann der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.7.2020, G 202/2020-20, V 408/2020-20, entnommen werden.

Daher erließ der Gesetzgeber im Jahr 2020 das COVID-19-Maßnahmen-gesetz und einige Verordnungen. Überdies wurde ein „umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket“ geschnürt, um wirtschaftliche Auswirkungen des Betretungsverbot auf die betroffenen Unternehmen bzw die Folgen der Pandemie allgemein abzufedern.



Zu dem Antrag des Buchhändlers sprach der VwGH am 24.2.2021 (Geschäftszahl: Ra 2021/03/0018) aus, dass ein Kostenersatz nach § 32 EpiG nur dann geleistet wird, wenn das betroffene Unternehmen nach § 20 EpiG mit einem Bescheid der Behörde oder mit einer auf der Grundlage des EpiG erlassenen Verordnung in seinem Betrieb eingeschränkt wurde.

Im gegenständlichen Fall wurde der Buchhändler aber – wie auch viele andere Branchen im Handel – nicht mit einem behördlichen Bescheid oder mit einer Verordnung, die auf der Grundlage des EpiG erlassen wurde, in seinem Betrieb eingeschränkt. Seine Betriebseinschränkungen waren zunächst ab 16. März 2020 durch die COVID-19-Maßnahmenverordnung und später von

der COVID-19-Lockerungsverordnung geregelt. Diese beiden Verordnungen haben ihre gesetzliche Grundlage

als das EpiG – keine Bestimmungen eines Anspruchs auf Ersatz des Verdienstentganges.



nicht im EpiG, sondern im COVID-19-Maßnahmengesetz. Das COVID-19-Maßnahmengesetz beinhaltet – anders

Für Betriebsbeschränkungen, die auf Verordnungen beruhen, die ihre Rechtsgrundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz haben, gibt es daher keinen Ersatzanspruch nach dem Epidemiegesetz 1950.

Der Gesetzgeber war sich aber bewusst, dass die Pandemie Auswirkungen auf die Wirtschaftslage mit sich bringt. Daher wurde ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket geschnürt. Welche Leistungen für betroffene Unternehmen erbracht werden, ist auf der Website des Bundesministeriums für

Finanzen aufgelistet:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2021	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
2020	1,50%	HöchstbeitragsGL 2021		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2021	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.550,--	mit einem Kind	€ 494,--
2020	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.475,--	mit zwei Kindern	€ 669,--
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2020		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.370,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,--
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.265,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2021		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	€ 475,86	bis 18. Lj	€ 125,--
Beschwerdezinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2020		ab 18. Lj	€ 41,68
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 460,66	Pendlerpauschale	
2021	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2020	0,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2021/monatlich	€ 713,79	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		2020/monatlich	€ 690,99	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2021	€ 35.000,--	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2020	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinbetragsrechnung (brutto) seit 1.3.2014	€ 400,--	Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
		Kosten e-card 2021	€ 12,30	über 60 km	€ 3.672,--
		2020	€ 11,95	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 15.4.2021; **nächste Ausgabe:** 9.9.2021